

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und**  
**das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz**  
**geändert werden**

[Verf-2020-89821/129]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

**1. Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992:**

Mit dem Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 35/2020, wurde eine Sonderbestimmung in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufgenommen, um die Leistung des Kostenersatzes für Assistenzkräfte an Schulen durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des ursprünglich festgestellten Bedarfs zu ermöglichen. Auf Grund der weiterhin andauernden COVID-19-Krisensituation wurde die Anwendbarkeit dieser Regelung mit dem 3. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 116/2020, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und eine weitere Sonderbestimmung (ebenfalls befristet mit 31. Dezember 2021) in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufgenommen, die es den Schulerhaltern ermöglicht, an Schulstandorten mit begrenzten räumlichen Ressourcen zusätzliche, adäquate Räumlichkeiten bereitzustellen, um den Regelschulbetrieb mit Präsenzunterricht unter Einhaltung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen weiter aufrechterhalten zu können. Die genannten Sonderbestimmungen sollen nun angesichts des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens vorsorglich neuerlich bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 verlängert werden.

**2. Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz:**

Ebenso erfordert die aktuelle COVID-19-Situation weiterhin Maßnahmen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Oberösterreich. Deshalb sollen die mit Ende des Jahres 2021 befristeten Sonderbestimmungen zunächst verlängert werden. Um künftig den sich aus der anhaltenden Pandemie ergebenden Herausforderungen im Bereich des land- und

forstwirtschaftlichen Schulwesens, vor allem hinsichtlich der Einhaltung schulrechtlicher Fristen, der Erfüllung von Lehrplänen und des Einsatzes neuer, technologiegestützter oder technologiebasierender Unterrichtsformen sowie generell der Verwendung von Instrumenten der elektronischen Kommunikation, noch besser gerecht werden zu können, soll darüber hinaus die Bildungsdirektion für Oberösterreich durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit erhalten, rasch und flexibel auf die aktuellen Erfordernisse des Unterrichtsbetriebs reagieren zu können.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verlängerung der Geltung der mit Blick auf die COVID-19-Krisensituation bestehenden Sonderbestimmungen im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz (längstens) bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, die es der Bildungsdirektion für Oberösterreich ermöglicht, zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation in näher definierten Bereichen Abweichungen von den Vorgaben des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes vorzusehen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

### **Zu Art. I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):**

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

### **Zu Art. II (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes):**

Die Kompetenz des Landes hinsichtlich des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich großteils aus Art. 14a Abs. 1 B-VG (Generalklausel in Gesetzgebung und Vollziehung zugunsten der Länder); gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG ist insbesondere hinsichtlich der Organisation und des Wirkungsbereiches der Beiräte, die in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens an der Vollziehung der Länder mitwirken, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen voraussichtlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die Flexibilisierung im Bereich des Schulwesens soll die Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation soweit wie möglich abfedern, wobei ortsungebundener Unterricht möglichst vermieden werden soll. Da ortsungebundener Unterricht aber in der Vergangenheit über einen langen Zeitraum erforderlich war, ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen dafür mittlerweile geschaffen wurden und nicht neuerlich individuelle finanzielle Belastungen entstehen werden.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Abgesehen vom konkreten Regelungsbereich der geänderten Landesgesetze haben die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen - soweit ersichtlich - keine nennenswerte umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):**

##### **Zu § 64a:**

§ 64a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ermöglicht die Leistung des Kostenersatzes für Assistenzkräfte an Schulen durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des ursprünglich festgestellten Bedarfs. Angesichts des auch aktuell hohen Infektionsgeschehens soll als Vorsichtsmaßnahme die Geltung dieser Bestimmung neuerlich bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 verlängert werden, um weiterhin zu gewährleisten, dass die Kosten, die den Schulerhaltern erwachsen, auch tatsächlich abgegolten werden können. Im Übrigen wird dazu auf die Erläuterungen zu Artikel XVI des Oö. COVID-19-Gesetzes (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP) verwiesen.

##### **Zu § 64b:**

§ 64b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 betrifft die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Auch die Geltung dieser Bestimmung soll angesichts der anhaltenden COVID-19-Krisensituation vorsichtshalber bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 verlängert werden. Inhaltlich wird dazu auf die Begründung im Zusatzantrag zur Beilage 1516/2020, das ist die Regierungsvorlage zum 3. Oö. COVID-19-Gesetz, verwiesen (ZA 1527/2020 BlgLT 28. GP).

#### **Zu Artikel II (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes):**

##### **Zu § 102:**

Die bislang aus dem Verlauf der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass mitunter ein rasches Vorgehen erforderlich ist, um den Anforderungen auf Grund des sich ändernden Infektionsgeschehens gerecht werden zu können. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Schulen, wo an unterschiedlichen Schulstandorten regelmäßig eine große Anzahl von Personen auf vergleichsweise engem Raum für einen längeren Zeitraum zusammentrifft.

Mit dem vorgeschlagenen § 102 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz soll daher - zeitlich befristet (vgl. die Ausführungen zu Artikel III) - eine Verordnungsermächtigung für die Bildungsdirektion für Oberösterreich als zuständige Schulbehörde geschaffen werden, die es ihr ermöglicht, in näher definierten Bereichen von den Regelungen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes abweichende Sonderbestimmungen vorzusehen, um einen funktionierenden und sicheren Schulbetrieb zu gewährleisten. Damit wird im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen auf gesetzlicher Ebene ein größeres Maß an Flexibilität erreicht, um jeweils angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen zeitnah die erforderlichen Vorgaben treffen zu können. Außerdem wird es dadurch möglich, dass ein Gleichklang mit den sich schnell ändernden Sonderbestimmungen für die übrigen Schulen hergestellt werden kann, sofern das erforderlich ist.

Da davon auszugehen ist, dass bei der Erlassung solcher Verordnungen regelmäßig eine besondere Dringlichkeit bestehen wird, kann in diesem Fall von einer Anhörung des Schulbeirats gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz abgesehen werden. Gegebenenfalls kann eine Verordnung auf Grund des § 102 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz auch rückwirkend erlassen werden.

Die Abs. 3 bis 7 enthalten Begriffsbestimmungen und sonstige Begleitregelungen, die bereits bisher in den Sonderbestimmungen des geltenden § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz enthalten sind. Die Begriffsdefinitionen zum ortsungebundenen Unterricht (Abs. 3) und zur elektronischen Kommunikation (Abs. 4) entsprechen dem geltenden § 102 Abs. 1 Z 2 und 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz. Zu Abs. 5 bis 7 wird auf die Erläuterungen zu Artikel VIII des 3. Oö. COVID-19-Gesetzes (RV 1516/2020 BlgLT 28. GP, § 102 Abs. 7 bis 9 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) verwiesen.

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt die entsprechende Ergänzung des Eintrags.

### **Zu § 103:**

Zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation enthält der geltende § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz Sonderbestimmungen, um einerseits einer Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken und andererseits einen möglichst sicheren und geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Angesichts des auch aktuell hohen Infektionsgeschehens soll die Geltung dieser Bestimmungen verlängert werden, bis die gesetzlichen Regelungen durch eine Verordnung auf Grundlage des vorgeschlagenen § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz ersetzt werden können. Rechtstechnisch erfolgt dies durch eine Neuerlassung der geltenden Bestimmungen in einem zusätzlich eingefügten § 103 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz. Inhaltlich wird zu Abs. 1 bis 7 auf die Erläuterungen zu Artikel VIII des 3. Oö. COVID-19-Gesetzes (RV 1516/2020 BlgLT 28. GP, § 102 Abs. 1 bis 6 und 10), zu Abs. 8 bis 10 auf die Erläuterungen zu Artikel XI des Oö. COVID-19-Gesetzes (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP, § 102 Abs. 2 bis 4) verwiesen.

Jene Bestimmungen des geltenden § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, die auch nach Erlassung der Verordnung im Gesetz enthalten bleiben sollen, werden herausgelöst und in den

neuen § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz übertragen (vgl. dazu die Ausführungen oben zu § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz).

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt die entsprechende Ergänzung des Eintrags.

### **Zu Artikel III (In- und Außerkrafttreten):**

Wie schon im Oö. COVID-19-Gesetz und im 3. Oö. COVID-19-Gesetz soll dem durch die COVID-19-Krisensituation ausgelösten Anpassungsbedarf im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz durch befristete Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden. Im konkreten Fall sollen die Regelungen grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 in Kraft bleiben und daher mit Ablauf des 11. September 2022 außer Kraft treten.

Da die gesetzlichen Sonderbestimmungen des vorgeschlagenen § 103 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz (bisher § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) künftig größtenteils durch eine Verordnung auf Grundlage des vorgeschlagenen § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz ersetzt werden sollen, ist für den vorgeschlagenen § 103 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz abweichend von der generellen Regelung das Außerkrafttreten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung festgelegt. Verordnungen der Bildungsdirektion (die nicht nur einzelne Schulen betreffen) sind gemäß § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz in einem Ordnungsblatt der Bildungsdirektion kundzumachen; das Inkrafttreten der Verordnung ist somit allgemein ersichtlich. Der vorgeschlagene § 103 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz soll aber jedenfalls auch mit Ablauf des 11. September 2022 außer Kraft treten, sollte es bis dahin nicht zu einer Erlassung der Verordnung gekommen sein.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesellschaft in Betracht.**

Linz, am 15. November 2021  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Christine Haberlander**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und  
das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz  
geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

*Nach § 64 werden folgende §§ 64a und 64b eingefügt:*

**„§ 64a**

**Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19**

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 11. September 2022 kann der Kostenersatz gemäß § 48a Abs. 3 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des gemäß § 48a Abs. 2 festgestellten Bedarfs geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Schulerhalter den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Schulbesuch von Kindern gefährdet. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich des Kostenersatzes für Assistenz gemäß § 48b.

**§ 64b**

**Bereitstellung von Räumlichkeiten auf Grund der COVID-19-Krisensituation**

Soweit dies zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist, kann der Schulerhalter im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 11. September 2022 im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Erteilung des Unterrichts andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen, die hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Sinn des § 55 Abs. 2 im Wesentlichen entsprechen. § 58 ist nicht anzuwenden. Durch eine solche vorübergehende Verwendung von Gebäuden oder Räumen für Schulzwecke zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation tritt keine Widmung im Sinn des § 59 Abs. 1 ein.“

**Artikel II  
Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2021, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Einträge angefügt:*

- |        |  |
|--------|--|
| „§ 102 | Verordnungsermächtigung und Begleitregelungen im Zusammenhang mit COVID-19 |
| § 103  | Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“                           |

2. Nach § 101 werden folgende §§ 102 und 103 angefügt:

### **„§ 102**

#### **Verordnungsermächtigung und Begleitregelungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Schulbehörde zur Bekämpfung von COVID-19 durch Verordnung

1. bestehende Termine und Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen oder die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter hierzu ermächtigen,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lernaufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen oder Semester abzuweichen und Förderunterricht verpflichtend anzuordnen,
3. Vereinfachungen für die Absolvierung von Pflichtpraktika festlegen oder Regelungen zu deren Stundung oder teilweisem Entfall vorsehen sowie in Verbindung damit Regelungen über das Aufsteigen treffen,
4. an Berufsschulen die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter ermächtigen, Lehrgänge zu unterbrechen oder zu verschieben, und nähere Regelungen für den Fall der Unterbrechung oder Verschiebung treffen,
5. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Unterrichtsgestaltung, für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, für die Aussprache und Beratung mit den Erziehungs- und Lehrberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern, für die Information der Schülerinnen, Schüler und Erziehungs- und Lehrberechtigten sowie für die Beratung und Beschlussfassung von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien regeln oder die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter dazu ermächtigen,
6. für einzelne, mehrere oder alle Schulen oder für Teile von diesen ortsungebundenen Unterricht anordnen und davon auch für bestimmte Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vorsehen oder die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter dazu ermächtigen,
7. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen,
8. besondere Regelungen für Abschluss-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen festlegen oder deren Entfall vorsehen sowie Regelungen über das Aufsteigen treffen,
9. für Schulstandorte allgemeine, besondere oder standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 einschließlich von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen anordnen oder die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter dazu ermächtigen.



(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Eine Anhörung des Land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirats vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann abweichend von § 76 Abs. 2 Z 3 entfallen.

(3) Als ortsungebundener Unterricht (Distance Learning) gilt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter Anwendung elektronischer Kommunikation (Abs. 4) an einem Ort, der nicht für schulische Zwecke bestimmt ist, mit Ausnahme von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen.

(4) Unter elektronische Kommunikation fällt Telefonie sowie die Übertragung von Daten und Nachrichten über Computernetzwerke, insbesondere das Internet, wie der Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung.

(5) Zu Zwecken der Kommunikation und Beratung in schulischen Belangen, insbesondere mit Erziehungsberechtigten, Lehrberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sowie im Rahmen von schulpartnerschaftlichen Gremien, der Unterrichtsgestaltung, der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung und zur Information von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten dürfen die Schulbehörde, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen private Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungs- und Lehrberechtigten verarbeiten.

(6) Zu Zwecken der Dokumentation von Kontakten und der Information von Gesundheitsbehörden und der Schulbehörde dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Schulen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Schulstandort, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulbehörde, Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen, die sich auf der Schulliegenschaft aufgehalten haben, verarbeiten.

(7) Das Fernbleiben vom Präsenzunterricht auf Grund einer individuellen oder generellen Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, die eine Schülerin bzw. einen Schüler am Betreten des Schulgebäudes hindert, gilt als gerechtfertigtes Fernbleiben gemäß § 47 Abs. 1. Schülerinnen und Schüler haben während der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht das Recht, sich über den durchgenommenen Lehrstoff zu informieren.

## **§ 103**

### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter Präsenzunterricht die Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern in einem für schulische Zwecke bestimmten Gebäude oder auf für schulische Zwecke bestimmten Freiflächen;
2. unter Schulstatus der für die einzelne Schule oder für Teile der Schule auf Grund epidemiologischer Kriterien geltende Status mit den Werten „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ bei entsprechender Entscheidung durch die Gesundheitsbehörde gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 183/2021, ansonsten mit dem Wert „offen“.

(2) Ist der Präsenzunterricht auf Grund eines Schulstatus „geschlossen“ oder „teilweise geschlossen“ gemäß Abs. 1 Z 2 oder einer anderen gesundheitsbehördlichen Entscheidung nicht

möglich, so befinden sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum der Wirksamkeit dieser Entscheidung im ortsungebundenen Unterricht (§ 102 Abs. 3). Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise davon zu informieren.

(3) Die Schulbehörde kann durch Verordnung in besonders begründeten Fällen auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten und Informationen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für einzelne, mehrere oder alle Schulen oder für Teile von diesen den ortsungebundenen Unterricht (§ 102 Abs. 3) anordnen und davon auch für bestimmte Schulstufen, Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vorsehen. Der Gesundheitsbehörde ist vor Erlassung der Verordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; eine Anhörung des Schulbeirats kann abweichend von § 76 Abs. 2 Z 3 entfallen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die betroffenen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die der Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören,
2. die mit Angehörigen dieser Risikogruppe im selben Haushalt leben,
3. die eine individuelle Erkrankung oder eine Vorerkrankung aufweisen, die eine Isolation zwingend notwendig macht, oder
4. für die steigende Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen,

kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Maßgabe der personellen Gegebenheiten und Ressourcen auf Antrag ortsungebundenen Unterricht (§ 102 Abs. 3) anordnen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest, aus dem sich die Voraussetzungen gemäß Z 1, 2, 3 oder 4 ergeben, beizulegen.

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter werden ermächtigt, den Einsatz von elektronischer Kommunikation (§ 102 Abs. 4) für die Unterrichtsgestaltung sowie für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung gemäß § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 2, 3 und 4 und § 40 bei ortsungebundenem Unterricht (§ 102 Abs. 3) zu regeln. Bezüglich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung gilt:

1. Bei der Leistungsfeststellung ist eine Form zu wählen, die eine sichere Beurteilung der Leistung der Schülerinnen und Schüler in einer gesicherten Prüfungsumgebung zulässt. Eine gesicherte Prüfungsumgebung liegt dann vor, wenn die Lehrperson auf Grund der Prüfungsgestaltung und der technischen und örtlichen Gegebenheiten ausschließen kann, dass die Vortäuschung einer Leistung möglich ist. Die Schülerin bzw. der Schüler hat dies in Bezug auf die unmittelbare räumliche Umgebung glaubhaft zu machen.
2. Leistungsfeststellungen, die im Weg der elektronischen Kommunikation (§ 102 Abs. 4) nicht möglich sind, sind nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts (§ 102 Abs. 3) nachzuholen. Ist das Nachholen einer Leistungsfeststellung auf Grund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts nicht möglich oder zweckmäßig, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr oder das Semester nicht möglich ist.

(6) Bei Bedarf kann die Aussprache und Beratung mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 36 Abs. 1 mittels elektronischer Kommunikation (§ 102 Abs. 4) vorgenommen werden.

(7) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht (§ 102 Abs. 3) unter Einsatz elektronischer Kommunikation (§ 102 Abs. 4) zu vorgegebenen Zeiten verpflichtet, wenn dies von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder einer Lehrperson angeordnet wird, es den Schülerinnen und Schülern technisch möglich ist und keine Befreiung gemäß § 7 oder Gründe gemäß § 47 Abs. 1 vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin bzw. den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen.

(8) Macht eine Schülerin bzw. ein Schüler glaubhaft, dass sie bzw. er ein für das Schuljahr 2021/2022 vorgeschriebenes Pflichtpraktikum auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Dauer erfüllen konnte, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Absolvierung des Pflichtpraktikums zu stunden. Ist dies aus praktischen Gründen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht möglich oder aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Absolvierung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise erlassen. Abweichend von § 41 Abs. 4 ist die Schülerin bzw. der Schüler im Fall der Stundung oder teilweisen Erlassung der Absolvierung des Pflichtpraktikums zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt.

(9) Wird der Beginn von Lehrgängen an lehrgangmäßigen Berufsschulen im Schuljahr 2021/2022 verschoben und können land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge die Berufsschule aus diesem Grund nicht mehr vor Ende des Lehrverhältnisses abschließen, können sie den entsprechenden Lehrgang abweichend von § 43 Abs. 1 auch noch nach Abschluss des Lehrverhältnisses besuchen.

(10) Abweichend von § 44c Abs. 2 kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Haupttermin der Abschlussprüfungen für das Schuljahr 2021/2022 zu einem späteren Termin festsetzen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

### **Artikel III** **In- und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 11. September 2022 außer Kraft, sofern im nachstehenden Absatz nichts anderes bestimmt wird.

(2) § 103 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz und der diesbezügliche Eintrag im Inhaltsverzeichnis treten mit Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 102 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, spätestens jedoch mit Ablauf des 11. September 2022, außer Kraft.